

S A T Z U N G

DES CVJM JUGENDBEGEGNUNGSZENTRUM

„STROBEL-MÜHLE“ POCKAUTAL E.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.10.2020



Strobel-Mühle

SATZUNG

DES CVJM JUGENDBEGEGNUNGSZENTRUM „STROBEL-MÜHLE“ POCKAUTAL E.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen – Jugendbegegnungszentrum ‚Strobel-Mühle‘ Pockautal“. Die offizielle Abkürzung lautet „CVJM Strobel-Mühle Pockautal“ oder „CVJM Strobel-Mühle“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09509 Pockau-Lengefeld, Pockau - Marienberger Straße 36.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Der CVJM Strobel-Mühle Pockautal e.V. ist Mitglied des CVJM Landesverbandes Sachsen e.V. und des Kreisjugendring Erzgebirge e.V.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt. Die Bibel, Gottes Wort, ist die einzige Grundlage unseres Glaubens und Lebens und der Arbeit dieses Vereins.
Die grundlegenden Ziele dieses Vereins sind in der „Pariser Basis“ von 1855 festgeschrieben: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“
Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.
- (2) Der Verein ist eng mit der Gemeinde- und Jugendarbeit des Kirchenbezirkes in der Region verbunden und unterstützt diese. Daraus ergeben sich für den Verein folgende Aufgaben:
 - Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes und ihre Verbindung zu einer lebensfrohen Gemeinschaft
 - Aufbau, Ausbau und Unterhaltung des Objektes „09509 Pockau-Lengefeld, Pockau - Marienberger Straße 36“
 - Anbieten und Durchführen von Rüst- und Freizeiten, sowie Jugendbegegnungen mit anderen Nationalitäten, insbesondere mit der Nachbarregion Tschechien
 - Mithilfe bei der Entwicklung zu im Glauben gefestigten Menschen, die zu verantwortungsvollem Handeln im Sinne der Gebote unseres Herrn bereit sind
 - Erweiterung des Angebotes der christlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region
 - Angebot sinnvoller Freizeitgestaltung für die Jugend
 - Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit
 - Bildungsarbeit für ehrenamtliche sowie hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit

Der Verein fördert neben dem genannten Hauptzweck:

- die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen, deren Bezüge innerhalb der Grenzen nach § 53 Nr. 2 AO liegen
 - die Bildung aller Altersgruppen
 - Kunst und Kultur
 - sportliche Aktivitäten
- (3) Zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 (1) und (2) sollen dem Verein folgende Mittel dienen:
- gegenwartsnahe Darbietung des Wortes Gottes in Jugend- und Bibelkreisen, Offenen Abenden und Andachten
 - seelsorgerliche Hilfe
 - Durchführung von Rüst- und Freizeiten
 - Bereitstellung von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung in Sport, Spiel, Musik, bildnerischem Gestalten, Kunst und Kultur
 - Mithilfe bei Aufgaben der Kirchgemeinden und anderen sozialen Diensten
 - aktive Beteiligung bei der Gestaltung kommunaler Kinder- und Jugendarbeit
 - die Mitarbeit der Mitglieder in angemessener Weise bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins
 - Angebote für Personen gemäß § 53 AO
 - Seminare zur Erwachsenenbildung
 - Familienarbeit und Familienbildung
 - Durchführung von Ausstellungen und Konzerten
 - Austragung sportlicher Wettkämpfe

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat in diesem Rahmen die Förderung der Jugend zum Ziel. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, geleistete Aufwände können jedoch angemessen entschädigt werden.
- (4) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden. Über die Zuwendung, deren Art und Höhe entscheidet der Vorstand.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eingetragenes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (die das 14. Lebensjahr vollendet hat) oder juristische Person werden, vorausgesetzt, die Vereinssatzung wird als verbindlich anerkannt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, wird die Mitgliedschaft von mindestens einem gesetzlichen Vertreter beantragt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können auf Antrag mindestens eines Elternteiles Mitglied im Rahmen einer Familienmitgliedschaft sein. Bei Eintritt wird eine Mitgliedskarte überreicht.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung des Antrages zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung besteht eine Einspruchsmöglichkeit, bei deren Gebrauch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages, welcher nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über eine Befreiung desselben von der Beitragszahlungspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Vorstandsmitglieder können nicht von der Beitragszahlung freigestellt werden.
- (4) Ist ein Mitglied trotz Mahnung und ohne Angabe von triftigen Gründen mit der Bezahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
- (6) Erklärt ein Vorstandsmitglied schriftlich seinen Austritt aus dem Verein, so erklärt es damit gleichzeitig sein Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (7) Mitglieder, die schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen oder in sonstiger Weise trotz geschwisterlicher Ermahnung beharrlich den Vereinszielen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können mit einer Frist von vier Wochen gegen den Ausschluss widersprechen. Sodann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder unwiderruflich.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Jegliche Zahlungen an Mitglieder der Organe des Vereins dürfen nicht gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit verstoßen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt Grundsätze, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat und überwacht dessen satzungsgemäße Tätigkeit.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und Aussprache darüber
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand
 - Beschluss von Anträgen und Satzungsänderungen
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Vorgabe von Zielsetzungen für die Arbeit des Vereins
 - die Gründung und Auflösung von Zweigarbeiten sowie Vorgaben für deren Tätigkeit
 - Bestellung von Leitern der Arbeitszweige
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Ggf. Beschluss einer Wahlordnung
- (3) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihr erfolgt die Rechenschaftslegung durch den Vorstand.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist. Sie sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, die Leitung eines Arbeitszweiges oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ihre Leitung legt ebenfalls der Vorstand fest. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag oder Vorstandsbeschluss schriftlich. Bei Wahlhandlungen wird generell geheim abgestimmt, es sei denn, ein Antrag auf offene Wahl findet die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Vertretung des Stimmberechtigten ist nicht möglich. Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- (7) Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 13 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Jugendliche Vereinsmitglieder ab 14 Jahre sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können jedoch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist anzufertigen und vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (9) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren. Für einen derartigen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Eine Aufhebung der biblischen Grundlagen (§ 2 (1)) oder der Gemeinnützigkeit (§ 3) des Vereins ist ausgeschlossen.
- (10) Drei Monate vor einer Mitgliederversammlung mit Wahlhandlungen zum Vorstand ist vom Vorstand ein Wahlausschuss zu bilden, der aus zwei Personen (nicht zwingend Vereinsmitglieder) bestehen muss, die für die neutrale und unbefangene Durchführung ihres Amtes auf ihr passives Wahlrecht vorher verzichten. Außerdem dürfen die Mitglieder des Wahlausschusses nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dies bedeutet eine Kandidatenliste für den Vorstand aufzustellen und bisherige Vorstandsmitglieder anzufragen, ob sie erneut kandidieren. Die Kandidatenliste ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung jedem Vereinsmitglied zuzustellen.

- Die Möglichkeit die Kandidatenliste durch Anträge aus der Mitgliederversammlung entsprechend zu erweitern (§ 6 (12)), bleibt davon unberührt. Weiterhin hat der Wahlausschuss für die ordnungsgemäße Auszählung und Bekanntgabe der Wahl zu sorgen.
- (11) Vereinsmitglieder, die ein Mindestalter von 18 Jahren aufweisen, können in den Vorstand gewählt werden.
 - (12) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich auf die Kandidatenliste des Wahlausschusses für die Vorstandswahl setzen zu lassen. Dazu hat es bis spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag mit entsprechender Willenserklärung beim Wahlausschuss einzureichen. Der Antrag ist nur gültig, wenn mindestens drei weitere Vereinsmitglieder durch ihre Unterschrift die Kandidatur unterstützen. Liegt ein gültiger Antrag fristgemäß vor, hat der Wahlausschuss die Pflicht, das betreffende Vereinsmitglied in die Kandidatenliste für die Vorstandswahl aufzunehmen. Die Kandidatenliste kann außerdem durch Anträge aus der Mitgliederversammlung erweitert werden, für den entsprechenden Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.
 - (13) Durch die Mitgliederversammlung wird anhand der Kandidatenliste der Vorstand gewählt, welcher aus mindestens fünf aber höchstens sechs Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied hat bis zu fünf Stimmen und kann pro Kandidat eine Stimme abgeben. .
 - (14) Kann kein neuer Vorstand gebildet werden, verlängert sich die Amtszeit des alten Vorstandes bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 7 Vorstand

- (1) Grundsätzlich vertritt der Vorstand den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften. Die Vertretung des Vorstandes nach § 26 BGB obliegt zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich, wobei einer der beiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Zum Vorstand gehören:
 - ein Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - ein Schriftführer
 - ein Schatzmeister
 - maximal zwei Beisitzer

Der Vorstand legt die einzelnen Funktionen fest.
- (3) Der Vorstand wird gemäß § 6 (10) – (14) gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, soll auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Nachträglich gewählte Mitglieder führen ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Über getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende ruft den Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. An der Sitzung nehmen die Vorstandsmitglieder und weitere geladene Personen teil. Stimmberechtigt sind nur die Vorstandsmitglieder. Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende, bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (7) Eine Person der gewählten Vorstandsmitglieder darf hauptamtlich beim Verein angestellt sein. Der Vorstandsvorsitzende darf nicht hauptamtlich beim Verein angestellt sein.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung des Vereins
 - rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, insbesondere die Unterzeichnung von Urkunden und Vollmachten sowie die Abgabe

- rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Behörden oder gegenüber Dritten
- Vertretung des Vereins in allen rechtlichen Fällen und in der Öffentlichkeit
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Bildung eines Wahlausschusses gemäß § 6 (10)
- Bestellung von zwei neutralen Kassenprüfern
- Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte
- Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins
- Mitarbeiterbildung
- die Legitimation von Vertretern des Vereins in anderen Gremien
- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlüsse über Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen (siehe auch § 3 (4))
- Aufstellung einer Vereinsordnung für die Arbeit des Vereins (mit Regelung des finanziellen Anweisungsrechts)

§ 8 Zweigarbeit

- (1) Innerhalb des Vereins können thematisch verschiedene Arbeitszweige gebildet werden. Diese arbeiten grundsätzlich selbständig, sind aber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Über die Gründung und Auflösung von Zweigarbeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Leiter der Zweigarbeit werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Innerhalb der Zweigarbeit können eigene Funktionen gegründet und eigene Ordnungen aufgestellt werden, solange diese nicht gegen die Satzung oder Vereinsordnung verstoßen. Über die Gültigkeit dieser Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Den Zweigarbeiten ist es gestattet, gemäß § 3 für ihre Zwecke Mittel des Vereins zu verwenden und eigene Kassen zu führen. Auch diese Kassen gehören zum Gesamtvermögen des Vereins, der Vorstand hat bei Verfügungen ein Vetorecht. Sofern durch die Vereinsordnung nichts anderes geregelt ist, sind die Bestände und Bewegungen dieser Kassen dem Schatzmeister spätestens vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 9 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, sind abbedungen.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist. Dabei gilt es als grob fahrlässig, wenn der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzt.
- (3) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Datenschutz

- (1) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung), Veröffentlichung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die

Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf findet nicht statt.

- (2) Im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein fotografische Darstellungen seiner Mitglieder in seinem Freundesbrief sowie auf seiner Homepage veröffentlichen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene fotografische Darstellungen von seiner Homepage. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Einwilligung des Mitgliedes nicht gestattet.

§ 11 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins muss auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung auf einen weiteren Termin binnen vier Wochen vertagt. Diese ist dann gemäß § 6 (6) beschlussfähig. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Liquidation sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Diese haben alle laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an den CVJM Landesverband Sachsen e.V. Der Empfänger des eventuellen Liquidationsvermögens erhält die Auflage, dieses im Sinne von § 2 (2) dieser Satzung sowie ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen und / oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) An das Vermögen des CVJM Strobel-Mühle Pockautal e.V. können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits ist eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins durch diese Satzung nicht begründet.
- (2) Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand des Vereins und endgültig die Mitgliederversammlung.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.10.2020 beschlossen. Dadurch verliert die Satzung vom 26.03.2015 ihre Gültigkeit.